

Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld

Stadt Lüdinghausen  
Fachbereich 3 / Planung  
z. Hd. Herrn Blick-Weber  
Postfach 1531

59335 Lüdinghausen Stadt Lüdinghausen

Eing.: 10. Okt. 2008
Dez. _____
FB _____

*B P*

Abteilung: 01 - Büro des Landrats, Kreisentwicklung  
Aktenzeichen:  
Auskunft: Frau Stöhler  
Gebäude: I, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48651 Coesfeld  
Zimmer-Nr.: 118  
Telefon: 02541 / 18-9111 (Ortsnetz Coesfeld)  
02594 / 9436-9111 (Ortsnetz Dülmen)  
02591 / 9183-9111 (Ortsnetz Lüdingh.)  
Telefax: 18-888-91111  
E-Mail: martina.stoehler@kreis-coesfeld.de  
Internet: www.kreis-coesfeld.de  
Datum: 07.10.2008

### 13. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Wieschebrink“

Hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Herr Blick-Weber,

seitens des Kreises Coesfeld (einschließlich Immissionsschutz) bestehen keine Bedenken gegen die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Wieschebrink“.

Der Fachdienst **Altlasten** gibt folgenden Hinweis:

Im konkreten Bauleitplanverfahren liegen – wie in der Begründung zur Planung dargelegt - aufgrund der langanhaltenden Funktion einer Teilfläche des Plangebietes als Eisenbahnfläche Anhaltspunkte für das Bestehen von Bodenbelastungen vor. Diese Fläche ist aufgrund der Vornutzung als altlastenverdächtige Fläche einzustufen.

Die betroffenen Flächen wurden im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes gekennzeichnet und damit ausreichend berücksichtigt. ✓

Vor Aufstellung eines Bebauungsplanes ist aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde eine Gefährdungsabschätzung durch Bodenuntersuchungen gemäß § 9 (2) BBodSchG erforderlich. Für die Durchführung der Gefährdungsabschätzung ist - auf der Grundlage des Runderlasses vom 14.03.2005 "Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren" (-MBI. NRW. 2005 S. 582) - der Träger der Bauleitplanung verantwortlich. *27.10.08*

Die **Untere Landschaftsbehörde** stimmt der beabsichtigten Änderung des Flächennutzungsplanes ebenfalls zu. Gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 3 LG NW („Natur auf

#### Konten der Kreiskasse Coesfeld:

Sparkasse Westmünsterland	59 001 370	(BLZ 401 545 30)
VR-Bank Westmünsterland eG	5 114 960 600	(BLZ 428 613 87)
Postbank Dortmund	19 29 - 460	(BLZ 440 100 46)

#### Sie erreichen uns ...

Mo. – Do. 8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr  
Fr. 8.30 – 12.00 Uhr  
und nach Terminabsprache

Zeit“) stellt die Bebauung der Bahnbetriebsfläche keinen ausgleichspflichtigen Eingriff dar. Neben dieser landesrechtlichen Regelung sind europarechtliche Vorgaben zu beachten: im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren ist den artenschutzrechtlichen Hinweisen nachzugehen.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Stöhr

Stöhler